



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Produktionsleiterin IHK /zum Produktionsleiter IHK Berlin in der Film- oder Fernsehproduktion

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05. Dezember 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Produktionsleiter IHK/ Produktionsleiterin IHK in der Film- oder Fernsehwirtschaft:

§ 1 Ziel der Prüfung

In der Prüfung soll der/ die Bewerber/in nachweisen, dass er/ sie alle praktischen und theoretischen Fähigkeiten, umfassende berufliche Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um die Aufgaben eines Produktionsleiters/ einer Produktionsleiterin in der Film- oder Fernsehproduktion wahrzunehmen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. eine mit Erfolg abgelegte kaufmännische Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren im Bereich der Aufnahmeleitung, Produktionsleitung oder Produktionsassistentz in der Film- oder Fernsehproduktion

oder
2. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis von mindestens drei Jahren im Bereich Aufnahmeleitung, Produktionsleitung oder Produktionsassistentz in der Film- oder Fernsehproduktion

oder
3. eine einschlägige Berufspraxis von mindestens fünf Jahren im Bereich Aufnahmeleitung, Produktionsleitung oder Produktionsassistentz in der Film- oder Fernsehproduktion.

Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 muss der Fortbildung zum Produktionsleiter IHK/ zur Produktionsleiterin IHK in der Film- oder Fernsehproduktion dienlich sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Produktionsleiters/ einer Produktionsleiterin in der Film- oder Fernsehproduktion gemäß § 1 haben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil mit folgenden Prüfungsfächern:

I. Fachtheoretischer Teil

1. Produktion
2. Kaufmännische und rechtliche Inhalte
3. Vorbereitung der Aufnahme
4. Drehzeit

II. Fachpraktischer Teil

Im fachpraktischen Teil ist eine Projektarbeit anzufertigen und in Form eines Fachgespräches zu präsentieren.

- (2) Im Rahmen der Projektarbeit soll der/ die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/ sie in der Lage ist, nach der Vorgabe eines Drehbuchs eine Komplettkalkulation zu erstellen und damit die für die Umsetzung notwendigen Aufgaben eines Produktionsleiters/ einer Produktionsleiterin zu erfassen, zu planen, darzustellen und zu präsentieren. Die Projektarbeit ist als selbstständige Hausarbeit anzufertigen. Als Bearbeitungszeit stehen dem/ der Prüfungsteilnehmer/-in 20 Kalendertage zur Verfügung. Die Projektarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:
1. Beschreibung des Drehbuchs (Aufgabenstellung) und dessen Umsetzung
 2. Übersicht über die zu kalkulierenden Bestandteile
 3. Ausführliche Kalkulation mit Erläuterung der jeweiligen Positionen
 4. Finanzierungsplanung, Etatplanung
 5. Gesetzliche Vorschriften und Auflagen, die bei der Produktionsleitung zu beachten sind.
- (3) Die Projektarbeit ist Ausgangspunkt des Fachgespräches. In diesem Fachgespräch soll der/ die Prüfungsteilnehmer/-in durch eine Präsentation die Ergebnisse seiner/ ihrer Kalkulation darstellen und begründen. Der Prüfungsausschuss kann auf dieser Grundlage vertiefende oder erweiternde Fragestellungen zur Kalkulation formulieren. Das Fachgespräch soll in der Regel 30 Minuten dauern. Das Fachgespräch ist nicht zu führen, wenn in der Projektarbeit nicht wenigstens ausreichende Leistungen erzielt wurden.



§ 4 Schriftliche Prüfung

In den Fächern des fachtheoretischen Prüfungsteils ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 90 Minuten pro Prüfungsfach.

§ 5 Mündliche Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welcher der schriftlich geprüften Prüfungsfächer der/ die Prüfungsteilnehmer/-in zusätzlich mündlich geprüft wird.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung eine ungenügende Leistung oder in mehr als einem Prüfungsfach keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden.
- (3) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie dauert je Prüfungsteilnehmer/-in nicht länger als 10 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung erstreckt sich auf die nachfolgenden Sachgebiete in den genannten Prüfungsfächern:

1. Produktion

- 1.1 Berufsbild und Verantwortlichkeit des Produktionsleiters
- 1.2 Mitarbeiter: Aufgaben, Schnittstellen, Hierarchien
- 1.3 Zulieferfirmen und Serviceleister
- 1.4 Geräte- und Produktionstechniker
- 1.5 Studio und Außenübertragung
- 1.6 Postproduktion
- 1.7 Dramaturgie
- 1.8 Kommunikation und Verhandlungsführung

2. Kaufmännische und rechtliche Inhalte

- 2.1 Recht und Gesetz
- 2.2 Filmförderung und Filmfinanzierung
- 2.3 Informationstechnologie für die Produktionsleitung
- 2.4 Versicherungen

3. Vorbereitung der Aufnahme

- 3.1 Theoretische Grundlagen der Kostenkalkulation
- 3.2 Kalkulation der Herstellungskosten
- 3.3 Gagen
- 3.4 Terminplanung und Koordinierung in der Vorbereitung



- 3.5 Dreharbeiten im Ausland
- 3.6 Produktionsleitung in unterschiedlichen Produktionsbereichen

4. Drehzeit

- 4.1 Kontrolle von Produktionsabläufen
- 4.2 Kontrolle der sachgerechten Verwendung der Finanzmittel
- 4.3 Repräsentation, PR und Pressearbeit
- 4.4 Endabwicklung

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern sowie in der Projektarbeit und dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.
- (2) Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 5 sind jeweils als arithmetisches Mittel zu einer Note zusammenzufassen.
- (3) Der Durchschnitt aus der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 ergibt die Gesamtnote.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Ort: Berlin

Datum: 05. Dezember 2008

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften werden hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin

Datum: 17. Dezember 2008

Industrie- und Handelskammer zu Berlin